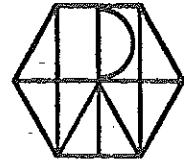


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN



Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 111
Seite 219-220

1. März 1977

Redaktion: H. Bertram
Tel.: 42 43 24

Betr.: Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern zum SS 77
Hier: Studiengänge Architektur (Diplom und Lehramt)
Biologie (Diplom und Lehramt)
Medizin
Psychologie (Diplom)

1. Mit der "Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1977" vom 20.1.1977 (GV.NW.S. 46) hat der Minister für Wissenschaft und Forschung NW in den genannten Studiengängen folgende Studienplatz-Höchstzahlen festgesetzt:

Architektur (Diplom und Lehramt):

2. - 8. Fachsemester: 892

Biologie (Diplom und Lehramt):

2. - 8. Fachsemester: 232

Medizin:

2. Fachsemester: 305
3. - 4. Fachsemester: 305

Psychologie (Diplom):

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung werden über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist für das Sommersemester 1977 zur Fortsetzung ihres Studiums in einem höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen. Der Wechsel von bereits an unserer Hochschule eingeschriebenen Studenten höherer Fachsemester zwischen gleichnamigen Studiengängen (Magister, Lehramt) ist jedoch möglich.

2. Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber:

Die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber wird nach § 1 Abs. 2 VO auf den Unterschied der jeweils festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb der von der Hochschule bestimmten Frist zurückmelden, festgesetzt.

3. Antragsberechtigter Personenkreis:

Freie Studienplätze werden in folgender Reihenfolge vergeben an:

- a) Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,

b)

b) sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Ausschlußfrist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

4. Form und Frist der Antragstellung:

Die Bewerbung in den Fällen von Nr. 3a ist unter Verwendung des von der Hochschule - Abt. für studentische Angelegenheiten - herausgegebenen Bewerbungsvordruckes an den Rektor der RWTH Aachen, Templergraben 55, bis

15. März 1977

zu richten (gesetzliche Ausschlußfrist). Maßgebend ist das Datum des Einganges der Bewerbung beim Rektor der RWTH Aachen. Anträge auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienortwunsches sind innerhalb der Frist zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Die Ausschlußfrist für Bewerber nach Nr. 3b wird von der Hochschule festgesetzt, sobald feststeht, daß für diese Bewerber freie Plätze vorhanden sind.

Der Rektor
(gez.) S a n n